



Fremdfirmenrichtlinie der DAW-Unternehmensgruppe

Stand: November 2017

1. Ziel und Zweck

In dieser Richtlinie werden sicherheits-, energie-, qualitäts- und umweltrelevante Anforderungen beim Einsatz von Fremdfirmen auf den Betriebsgeländen der DAW-Gruppe (im Folgenden nur noch „DAW“ genannt) beschrieben, um den hohen Qualitätsstandard zu erhalten. Dazu gehören die Vermeidung von Unfällen mit Personenschäden, Schäden an Betriebseinrichtungen und Umweltschäden sowie ein nachhaltiges und energiebewusstes Handeln.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Fremdfirmen, die Arbeiten – gleich welcher Art – auf den Betriebsgeländen der DAW erbringen (= Auftragnehmer). Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung dafür, dass seine Erfüllungsgehilfen diese Bestimmungen ebenfalls einhalten. Dies gilt insbesondere auch für Subunternehmer oder dem Auftragnehmer von Dritten überlassene Leiharbeiter.

Jede Zuwiderhandlung kann mit dem Verweis vom Betriebsgelände geahndet werden.

Betriebsgelände der DAW im Sinne dieser Richtlinie umfasst alle innerdeutschen Standorte, unabhängig davon, ob Produktions-, Verwaltungs- oder sonstiger Standort. Die dieser Fremdfirmenrichtlinie beiliegenden Anlagen können je nach Standort variieren, so dass sich der Auftragnehmer bei Tätigkeiten an verschiedenen Standorten über abweichende Regelungen des jeweiligen Standortes zu informieren hat.

3. Allgemeine Hinweise

Die Einhaltung der in der Fremdfirmenrichtlinie festgelegten Bestimmungen wird durch den Projektleiter der DAW und/oder dessen Stellvertreter, auch Fremdfirmenkoordinator genannt (nachfolgend nur noch Projektleiter (DAW) genannt) überwacht.

Der Projektleiter (DAW) koordiniert die auszuführenden Arbeiten und ist dem Auftragnehmer sowie seinen Subunternehmern gegenüber im Rahmen des in § 1 genannten Zweckes, insbesondere im Fragen der Arbeitssicherheit, weisungsbefugt. Durch die Weisungsbefugnis des Projektleiters (DAW) wird die allgemeine Verantwortung des Auftragnehmers über die vertragsmäßige Erfüllung seiner Lieferungen und Leistungen sowie die Verantwortung für seine Mitarbeiter einschließlich Arbeits- und Umweltschutz nicht eingeschränkt.

Jeder Auftragnehmer, der auf dem Betriebsgelände tätig wird, hat das von ihm eingesetzte Personal vor Arbeitsaufnahme über die wesentlichen Bestimmungen der Fremdfirmenrichtlinie zu informieren, zu schulen und für die Beachtung und Einhaltung zu sorgen. Diese Erstbelehrung ist durch den Auftragnehmer durchzuführen, von jedem seiner Mitarbeiter schriftlich zu bestätigen und der DAW nachzuweisen (*Schulungsnachweis Anlage 1*). Darüber hinaus muss sich der Auftragnehmer zur Beachtung und Einhaltung der Fremdfirmenrichtlinie verpflichten (*Verpflichtungserklärung Anlage 2*). Gibt der Auftragnehmer die Verpflichtungserklärung sowie den Schulungsnachweis (Anlage 1+2) nicht vor der ersten Arbeitsaufnahme beim Projektleiter (DAW) ab, so kann DAW die Arbeitsaufnahme zu Lasten des Auftragnehmers zurückweisen.

Jeder Auftragnehmer hat für sich so viele Aufsichtspersonen zu benennen, dass in jeder Arbeitsschicht eine Aufsichtsperson anwesend ist.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Fremdfirmenrichtlinie auch bei dem durch ihn eingesetzten Subunternehmern in gleicher Weise zur Kenntnis und Schulung gegeben wird.



In der **Anlage 3** (*Informationen für Fremdfirmen*) sind die wichtigsten Regelungen der Fremdfirmenrichtlinie zusammengefasst (zweisprachig deutsch / englisch). Sie ist jedem Mitarbeiter in Papierform auszuhändigen.

4. Zugangsordnung

4.1. Personen

Jeder Mitarbeiter des Auftragnehmer muss –soweit für das jeweilige Betriebsgelände erforderlich - im Besitz eines für dieses Betriebsgelände gültigen Werksausweises und/oder Passierscheines mit Ausweiskarte sein, der offen zu tragen und der bei jedem Betreten und Verlassen des Betriebsgeländes unaufgefordert vorzuzeigen ist.

Der Auftragnehmer hat daher rechtzeitig vor Arbeitsantritt Werksausweise bei DAW zu beantragen. Hierzu ist der Vordruck „Anforderung von Werksausweisen für Fremdfirmen“ (**Anlage 4**) vollständig ausgefüllt vorzulegen. Die Mitarbeiter erhalten den Werksausweis nur nach Vorlage ihres gültigen Personalausweises.

Auf Betriebsgeländen ohne Ausweispflicht hat sich der Auftragnehmer vor jedem Betreten beim Pförtner des Betriebsgeländes anzumelden.

4.2. Kraftfahrzeugverkehr

Auf dem Betriebsgelände gelten die Regelungen der StVO sowie der Straßenverkehrszulassungsordnung. Die betriebsinterne Geschwindigkeitsbegrenzung innerhalb des Betriebsgeländes ist einzuhalten.

Grundsätzlich werden private Fahrzeuge des Auftragnehmers auf dem Betriebsgelände nicht geduldet, sondern sind auf dem gekennzeichneten Mitarbeiterparkplatz außerhalb des Betriebsgeländes abzustellen.

Bau- und Montagefahrzeuge sowie Fahrzeuge zum Be- und Entladen dürfen das Betriebsgelände befahren. Hierfür ist eine Einfahrberechtigung beim Werkschutz über den Projektleiter (DAW) zu beantragen sowie ein Liefer- bzw. Zutritts-/ Zufahrtsschein vorzulegen. Die Lieferungen müssen eindeutig gekennzeichnet sein und die Begleitpapiere vollständig vorliegen. Auf sämtlichen Papieren müssen der genaue Standort innerhalb des Betriebsgeländes, das Projekt, das Gewerk sowie die Bestellnummer der DAW aufgeführt sein. Mitgebrachte Werkzeuge, Baumaschinen usw. müssen firmenintern (Auftragnehmer) gekennzeichnet sein.

Das Be- und Entladen sowie das Verbringen von/zur Verwendungsstelle obliegt dem Auftragnehmer. Nach dem Be- bzw. Entladevorgang ist das Lieferfahrzeug unverzüglich vom Betriebsgelände zu entfernen.

Der Zu- und Abverkehr zu den Arbeiten darf grundsätzlich nur auf den angelegten Verkehrswegen erfolgen.

Die Benutzung von Kranen, Baggern und Hubsteigern auf dem Betriebsgelände bedarf der vorherigen Freigabe durch den Projektleiter (DAW) und hat nur auf den vorher festgelegten Wegen zu erfolgen.

Der Verkehr auf den Zufahrtsstraßen und Rettungswegen darf durch Bau- und Montagefahrzeuge nicht behindert werden. Sollte ein Versperren für die Ausführung der Arbeiten erforderlich werden, so ist dies rechtzeitig beim Projektleiter (DAW) anzumelden und von diesem zu genehmigen. Die Versperrungen müssen ordnungsgemäß abgesperrt und gekennzeichnet werden.



Die vom Auftragnehmer genutzten Straßen sind in sauberem Zustand zu halten. Mögliche Schäden sind unverzüglich dem Projektleiter (DAW) zu melden und durch den Auftragnehmer wieder zu beseitigen.

Werden zusätzliche Zufahrtswege benötigt, dürfen diese nach Genehmigung durch den Projektleiter (DAW) und/oder dessen Beauftragtem auf Kosten des Auftragnehmers eingerichtet werden, sind aber nach Beendigung der Arbeiten wieder durch den Auftragnehmer zu entfernen und in den Ursprungszustand zurück zu versetzen.

5. Pflichten des Auftragnehmer

Der Auftragnehmer ist verpflichtet vor Arbeitsbeginn, einen Projektleiter (im folgenden Projektleiter (AN) genannt) schriftlich der DAW mitzuteilen. Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeiten sind beim Projektleiter (DAW) anzumelden.

Der Projektleiter (AN) muss der deutschen Sprache mächtig sein und seine Mitarbeiter in einer von ihnen verstandenen Sprache anweisen können. Dies muss durchgängig gewährleistet sein.

Der Auftragnehmer ist außerdem verpflichtet, auf eigene Kosten Personal auszutauschen, wenn dies der Projektleiter (DAW) aufgrund schwerwiegender Gründe anweist, insbesondere bei

- Missachten von Zutrittsverboten
- Alkohol- und Drogenmissbrauch
- Diebstahl
- Vergehen gegen gesetzliche Vorgaben und solche von DAW zum Umweltschutz, zur Arbeitssicherheit, zu den energierelevanten Anforderungen
- wiederholte Nichtbeachtung der Weisungen des Projektleiters (DAW) und/oder dessen Beauftragtem im Rahmen der auszuführenden Arbeiten
- Fehlverhalten bzgl. nachhaltigem und energiebewusstem Handelns

Der Auftragnehmer wird durch den Austausch des Personals aus o.g. Gründen weder von der Einhaltung der vereinbarten Leistungen noch den vereinbarten Fristen entbunden.

Beschädigungen von Messpunkten sind unverzüglich dem Projektleiter (DAW) und/oder dessen Beauftragtem zu melden. Müssen Messpunkte entfernt werden, so ist dies nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Projektleiter (DAW) und nach vorherigem Erstellen von Ersatzmesspunkten gestattet. In beiden Fällen trägt der Auftragnehmer die Kosten.

6. Baustellenorganisation / Organisation der auszuführenden Arbeiten

Vor Beginn der Arbeiten muss der Auftragnehmer einen Baustelleneinrichtungsplan vorlegen, der mit der DAW abzustimmen ist.

Der Auftragnehmer hat vor der Arbeitsaufnahme der DAW schriftlich mitzuteilen, ob und wo er einen Wasseranschluss und eine Stromzuleitung für den Baustromkasten braucht.

Das eingesetzte Personal muss sich über Erste Hilfe Einrichtungen, Flucht- und Rettungswege, Sammelplätze und über den Standort von Feuerlöschern informieren.

Für die Sauberkeit der Arbeitsplätze muss der Auftragnehmer sorgen. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind für die Reinhaltung der eigenen Baustelle inkl. Winterdienst zuständig. Das Gewerk ist in besenreinem Zustand bzw. das Baugelände (Lagerplätze, Arbeitsplätze, Zufahrtsstraßen) in sauberem Zustand zu halten. Nach Abschluss der Arbeiten sind alle Flächen so wiederherzustellen, dass diese wie vor Beginn wieder genutzt werden können.



Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine Reinigung des betreffenden Baustellenteils auf Kosten des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ausreichende Schutzvorkehrungen gegen Diebstahl und unbefugten Zugriff auf seine Fahrzeuge, Arbeitsgeräte sowie Materialien etc. zu treffen. DAW übernimmt keinerlei Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Werkstoffen, Arbeitsmitteln, Fahrzeugen, Einrichtungen und sonstigen Eigentumswerten des Auftragnehmers.

7. Umweltschutz

Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, anfallende Abfälle entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen. Sondermüll, Bauschutt sowie andere Abfallfraktionen sind getrennt und unter Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften zu lagern. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Projektleiters (DAW). Bei Verstößen behält sich DAW vor, anfallende Mehrkosten bei der Abfallentsorgung dem Auftragnehmer zu belasten.

Die Gesetzeskonformität der Abfallentsorgung ist durch geeignete Unterlagen (z.B. Entsorgungsnachweis) gegenüber dem Projektleiter (DAW) zu belegen. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur gesetzeskonformen Verwertung / Beseitigung der Abfälle nicht nach, behält sich DAW vor, diese auf Kosten des Auftragnehmers zu veranlassen.

Sollten bei der Abwicklung eines Auftrages die zu beseitigenden Materialien nicht den im Auftrag abgesprochenen Kriterien entsprechen, so ist unverzüglich der Projektleiter (DAW) zu benachrichtigen.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / Gefahrstoffen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten und der Umgang ist DAW und/oder dessen Beauftragtem zu melden. Havarien sowie das Eindringen in das Erdreich und/oder in die Kanalisation sind sofort dem Projektleiter (DAW) und/oder dessen Beauftragtem zu melden. Bei Gefahr in Verzug ist sofort über den bekannten Notruf Hilfe herbeizurufen, bzw. gemäß Alarmplan des Standortes (**Anlage 5 – Verhalten im Notfall**) zu handeln.

Das Einbringen von flüssigen oder festen Stoffen in das Erdreich sowie in die Kanalnetze ist verboten. Abwässer aus Reinigungsvorgängen sind aufzufangen und vom Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Projektleiter (DAW) zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlung behält sich DAW die Schadensbeseitigung zu Lasten des Auftragnehmers vor.

8. Nachhaltiges, energiebewusstes Handeln

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Energie sinnvoll zu nutzen und so sparsam wie möglich einzusetzen. Dies beinhaltet neben der Ausschöpfung der technischen Möglichkeiten vor allem die Einsicht eines jeden Einzelnen und die Anpassung seiner persönlichen Verhaltensweisen im Umgang mit Energie. Der Auftragnehmer hat diesbezüglich sein Personal zu sensibilisieren und erkannte Energieeinsparpotentiale proaktiv aufzuzeigen.

9. Gefährdungsbeurteilung

Der Auftragnehmer muss in Zusammenarbeit mit dem Projektleiter (DAW) vor Arbeitsbeginn, unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten, eine Gefährdungsbeurteilung durchführen. Abhängig von den Ergebnissen dieser Analyse muss der Auftragnehmer vor Arbeitsaufnahme sichere Arbeitsweisen festlegen. Hierzu kann die beigefügte Checkliste „*Sicherheits-Check*“ (**Anlage 6**) genutzt werden. Auf Verlangen von DAW muss die schriftlich, dokumentierte Gefährdungsbeurteilung vorgelegt werden.

10. Arbeitsschutz

Auf den gesamten Betriebsgeländen der DAW besteht ein Rauch- und Alkoholverbot.



Auf den gesamten Betriebsgeländen der DAW müssen Sicherheitsschuhe, lange Hosen, Warnwesten bzw. Signaljacken getragen werden. In Laboren und ausgewiesenen Arbeitsbereichen sind zusätzlich Schutzbrillen zu tragen (**Anlage 7**). Für die Zeit der Montagearbeiten darf die Warnweste abgelegt werden. Je nach Art der Tätigkeiten und der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften sind weitere Schutzausrüstungen anzulegen. Die Schutzausrüstung wird nicht durch DAW gestellt und ist durch den Auftragnehmer beizustellen. DAW behält sich vor, die Mitarbeiter des Auftragnehmers zu dessen Lasten nicht auf das Betriebsgelände zu lassen, wenn die vorgenannte Schutzausrüstung nicht von ihnen getragen wird.

Das Nutzen von Smartphones während des Gehens und während des Führens von Fahrzeugen ist zu unterlassen.

Beim Gehen und Arbeiten ist auf Fahrzeuge zu achten und Blickkontakt zum Fahrer aufzunehmen.

Handläufe sind, dort wo vorhanden, zu benutzen.

Bei offensichtlicher Missachtung der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften oder bei unmittelbaren Personengefährdungen kann der Projektleiter (DAW) und/oder dessen Beauftragter die sofortige Stilllegung der entsprechenden Arbeitsbereiche zu Lasten des Auftragnehmer veranlassen, bis der Missetand beseitigt ist.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet seine Mitarbeiter entsprechend den gesetzlichen Vorgaben turnusgemäß, insbesondere bezüglich Maschinen, Arbeitsmitteln und Gefahrstoffen zu schulen. DAW erhält nach Durchführung der Schulung das ausgefüllte Formblatt Schulungsnachweis.

Der Projektleiter (DAW) (AN) muss sämtliche Unfallverhütungsvorschriften vorhalten und für deren Anwendung Sorge tragen. Die in diesem Zusammenhang geltenden Vorgaben der Berufsgenossenschaften sowie den staatlichen Aufsichtsbehörden (Regierungspräsidien oder Gewerbeaufsichtsämter) zum Thema Arbeitsschutz und Umwelt sind zu beachten.

Weiterhin sind die spezifischen Aushänge von DAW, z.B. Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, Alarmplan etc. zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer hat sich vor Arbeitsaufnahme beim Projektleiter (DAW) und/oder dessen Beauftragtem nach dessen betrieblichen Unfallverhütungsmaßnahmen und -vorschriften zu erkundigen.

Der Auftragnehmer hat für geeignete Schutzausrüstungen, ordnungsgemäße Abdeckungen, Absperrmaßnahmen und Gerüste zu sorgen.

Gerüste dürfen nur von dazu berechtigten Personen erstellt und wenn erforderlich, von diesen geändert werden. Nach ordnungsgemäßem Aufbau des Gerüsts muss es mit einem Freigabeschein gekennzeichnet werden. Der Freigabeschein ist dem Projektleiter (DAW) unaufgefordert vorzulegen. Die Benutzung von gesperrten Gerüsten ist untersagt.

Alle mitgeführten Arbeitsmittel, Werkzeuge, elektrischen Geräte und Betriebsmittel müssen sich in ordnungsgemäßem Zustand befinden und nachweislich nach der jeweils gültigen Betriebssicherheitsverordnung unter Berücksichtigung der VDE 0701 / 0702 / VDE 0105 Teil 100 und DGUV Vorschrift 3 (früher BGV A3) geprüft sein.

Arbeitsmittel, Werkzeuge, elektrischen Geräte und Betriebsmittel mit defekten Sicherheitseinrichtungen müssen sofort stillgelegt werden.

Der Auftragnehmer ist für die korrekte Handhabung der von ihm eingesetzten Hebwerkzeuge und Transportgeräte verantwortlich.

Unfälle/Gefährdungspotentiale sind umgehend dem Projektleiter (DAW) und/oder deren Beauftragten mitzuteilen.



Das Begehen von Behältern und engen Räumen bedarf eines Freigabebescheins, der über den Projektleiter (DAW) beantragt werden muss.

11. Lärm

Die für die Ausführung einzuhaltenden Lärmemissionsgrenzwerte (je Betriebsgelände) sind einzuhalten. Die Lärmemissionsgrenzwerte sind bei der Gemeinde des jeweiligen DAW-Betriebsgeländes einsehbar.

12. Brandbekämpfung / Brandschutz

Jeder Mitarbeiter des Projektleiters (AN) ist verpflichtet, in seinem Wirkungsbereich jegliche Brandgefahr zu vermeiden. Hier wird noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf den gesamten Betriebsgeländen der DAW Rauchverbot herrscht.

Der Auftragnehmer trägt Sorge dafür, dass auf der von ihm betriebenen Arbeitsstelle/Baustelle eine angemessene Zahl von funktionstüchtigen Feuerlöschern vorhanden ist und deren Tauglichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorgaben überprüft wird. Die Feuerlöscheinrichtungen der DAW (z.B. Feuerlöscher, Hydranten etc.) dürfen nicht beschädigt, verstellt oder verdeckt werden. Evtl. beschädigte Einrichtungen sind unverzüglich dem Projektleiter (DAW) und/oder dessen Beauftragten zu melden und benutzte Feuerlöscher unmittelbar durch und zu Lasten des Auftragnehmers zu erneuern.

Jeder Brand ist sofort mit geeigneten Mitteln zu bekämpfen und Hilfe über den bekannten Notruf herbeizuholen bzw. gemäß Alarmplan des Standortes (Anlage 5 – Verhalten im Notfall) zu handeln.

Vor dem Brennen, Schleifen, Schweißen oder Schneiden muss beim Projektleiter (DAW) und/oder dessen Beauftragten ein Freigabebeschein eingeholt werden. Bei Schweiß-, Trenn- oder Brennarbeiten ist durch Abdeckungen der unkontrollierte Funkenflug zu vermeiden.

13. Rohrleitungen / Kabelnetz

Auf den Arbeitsstätten/Baustellen der DAW ist auf Kabel-, Erd- und Rohrleitungen unter der Oberfläche Rücksicht zu nehmen. Jede Beschädigung dieser Leitungen ist mit Lebensgefahr verbunden und kann den Ausfall wichtiger Anlagen nach sich ziehen.

Folgendes ist zu beachten:

- Das Eintreiben von Pfählen, Eisenstangen und dergleichen ins Erdreich ist grundsätzlich verboten. Wo es für die Anbringung von Verankerungen und dergleichen nicht zu umgehen ist, ist in jedem Einzelfall eine schriftliche Arbeitsfreigabe beim Projektleiter (DAW) und/oder dessen Beauftragten einzuholen.
- Das Ausheben von Gruben und Gräben bedarf ebenso der vorherigen Arbeitsfreigabe durch den Projektleiter (DAW) und/oder dessen Beauftragten. Die Erdarbeiten sind bei Annäherung an Kabel und Rohrleitungen nur in Handschachtung mit größter Vorsicht auszuführen.
- Freigelegte oder durch Erdaushub beschädigte Kabel und Rohrleitungen sind unverzüglich dem Projektleiter (DAW) und/oder deren Beauftragten zu melden.
- Alle von den Arbeiten betroffenen Kanäle sind nach Abschluss der Tätigkeiten durch eine Fachfirma zu reinigen. Die Kosten hierfür trägt der Auftragnehmer.

15. Betriebsgeheimnisse, Datenschutz, Werbung

Über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse hat der Auftragnehmer sowohl während der Dauer der Tätigkeit als auch danach Stillschweigen zu bewahren.

Fotografieren und Filmen ist auf dem gesamten Betriebsgelände der DAW nur mit ausdrücklicher



schriftlicher Genehmigung des Projektleiters (DAW) gestattet. Dokumente, Fotos und Daten in jeglicher Form dürfen ohne Erlaubnis des Projektleiters (DAW) und/oder dessen Beauftragten nicht aus dem Betriebsgelände mitgenommen, vervielfältigt oder Unbefugten zugänglich gemacht werden.

Soweit Unterlagen für die Auftrags Erfüllung nicht gebraucht werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer, diese auch nicht einzusehen.

Telekommunikationsanlagen dürfen nicht für private oder sonstige Zwecke, die nicht mit dem Auftrag der DAW zusammenhängen, genutzt werden.

Der Auftragnehmer sichert, soweit einschlägig, das Datengeheimnis nach § 5 BDSG zu.

Gewerbliche Werbung auf dem gesamten Betriebsgelände bedarf der Zustimmung der DAW.

16. Zertifizierung

Die durch Auftraggeber beauftragten Fremdunternehmen müssen nach folgenden Regelwerken geschult sein:

9001 Qualität

14001 Umwelt

18001 Arbeitssicherheit (zukünftig 45001)

50001 Energie

Anlagen

Anlage 1: [Schulungsnachweis Fremdfirmenrichtlinie](#)

Anlage 2: [Verpflichtungserklärung Fremdfirmenrichtlinie](#)

Anlage 3: [Informationen für Fremdfirmen deutsch](#) [Informationen für Fremdfirmen englisch](#)

Anlage 4: [Anforderung von Werksausweisen für Fremdfirmen](#)

Anlage 5: [Verhalten im Notfall](#)

Anlage 6: [Sicherheits-Check](#)

Anlage 7: [Bereiche mit Schutzbrillentragepflicht](#)

Fremdfirmenrichtlinie - Verpflichtungserklärung



DEUTSCHE
AMPHIBOLIN-WERKE
VON ROBERT MURJAHN

Hiermit bestätigen wir den Erhalt der DAW-Fremdfirmenrichtlinie, wir haben ihren Inhalt zur Kenntnis genommen und verpflichten uns zu ihrer Einhaltung.

Allen Mitarbeitern und allen Arbeitnehmern der Nachunternehmer, die auf dem Gelände der DAW tätig sind oder werden, wird der Inhalt der Fremdfirmenrichtlinie und Verhalten auf dem Betriebsgelände vermittelt.

Als Nachweis hierzu erhält die DAW den beigefügten Schulungsnachweis ausgefüllt zurück. Bei einem Wechsel der Mitarbeiter werden die Schulungsnachweise der neuen Mitarbeiter unverzüglich und ohne Aufforderung an die DAW übergeben.

Datum, Ort

Stempel und Unterschrift

A Abfallentsorgung

Sollten bei Ihren Arbeiten Abfälle anfallen, die Sie nicht über Ihre eigene Firma entsorgen, halten Sie sich bitte an die Abfalltrennung hier im Werk. Ihr Ansprechpartner wird Ihnen dazu vor Arbeitsbeginn die erforderlichen Informationen geben.

Sollten Sie sich nicht schlüssig sein, wohin mit dem Abfall, wenden Sie sich bitte unbedingt an Ihren Ansprechpartner!

Fehlwürfe in den vorhandenen Sammelsystemen müssen wir teuer bezahlen und stellen sie dem Verursacher in Rechnung.



Nutzung des Saales für Veranstaltungen

Bitte achten Sie als Veranstalter mit darauf, daß sich die Teilnehmer Ihrer Veranstaltung nur im Kantinegebäude aufhalten und das Betriebsgelände nur bei geführten Rundgängen betreten werden darf.
Für die Abfallentsorgung nutzen Sie bitte die dafür vorgesehenen Sammelbehälter.

Sollte Ihnen jetzt noch etwas unklar sein, scheuen Sie sich nicht zu fragen. Wir sind alle Menschen und können etwas vergessen.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt bzw. hoffen auf eine gute, erfolgreiche und unfallfreie Zusammenarbeit.

Werkleitung
Werk Köthen

Information zum Verhalten auf dem Betriebsgelände des Werkes Köthen



Werte Besucher und Mitarbeiter von Fremdfirmen,

wir freuen uns, Sie heute bei uns begrüßen zu können.

Da Sie sich auf einem fremden Betriebsgelände aufhalten und/oder dort arbeiten, wollen wir Ihnen hiermit einige Informationen zum Verhalten auf unserem Betriebsgelände übergeben.



Unternehmenspolitik

Wir bekennen uns mit unserer Unternehmenspolitik zu nachhaltigem, energiebewusstem und verantwortlichem Handeln gegenüber Menschen, Natur und Umwelt.

Mit Betreten des Werksgeländes verpflichten Sie sich, uns dabei zu unterstützen und die Vorgaben zum Umweltschutz und Arbeitsschutz und energiebewusstem Handeln strikt einzuhalten.



Betreten des Betriebsgeländes

Beim Betreten des Betriebsgeländes haben Sie sich beim Pförtner, Ihrem Ansprechpartner oder im Sekretariat mit Ihrem Anliegen zu melden. Es gilt die StVO. Die max. zulässige Geschwindigkeit beträgt 20 km/h. –**Achtung Flurförderzeuge!** -

Sie halten sich bitte nur an dem jeweiligen Arbeits- oder Veranstaltungsort auf.

Das Befahren des Betriebsgeländes ist nur mit ausgewiesenen Dienstfahrzeugen und Fahrzeugen entsprechend Parkplatzordnung gestattet. Für andere Fahrzeuge benötigen Sie die Einfahrgenehmigung des Werkleiters.



Rechtliche Vorschriften

Kenntnisse und Befolgung der für die auszuführenden Arbeiten geltenden Vorschriften (z.B. Arbeitsschutzgesetz, Vorschriften der BG), sowie in der Betriebssicherheits- und Gefahrstoffverordnung werden vorausgesetzt.



Rauchverbot/Handyverbot

Da im Betrieb auch feuergefährliche Rohstoffe gelagert und verarbeitet werden, besteht auf dem gesamten Werksgelände **RAUCHVERBOT**. Ausnahme: In Büros, Sozialgebäuden, der Kantine und Raucherecken darf geraucht werden. Brennende Zigaretten sind vor dem Verlassen dieser Räume zu löschen!

Im gesamten Betriebsgelände ab Rolltor gilt absolutes **Handyverbot!**



Alkoholverbot

Der Genuß von Alkohol und sonstigen Rauschmitteln ist verboten.



Unfall

Notruf: Telefon Nr. 112.

Sollten Sie einen Unfall erleiden oder bei einem Unfall anwesend sein, so verständigen Sie den nächsten Mitarbeiter unseres Werkes und lassen sich, oder den Betroffenen, durch Ersthelfer versorgen.



Feuer

Notruf: Telefon Nr. 112.

Ruhe und Besonnenheit bewahren!

Bei Bränden wählen Sie am nächsten Telefon die Nr. **112** und verständigen Sie den nächsten Mitarbeiter unseres Werkes.

Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung.
Entstehungsbrand mit vorhandenen Handfeuerlöscher bekämpfen.

Bei Alarm ist der Arbeitsplatz über den Fluchtweg zu verlassen und der Sammelplatz aufzusuchen.

Beim Ertönen eines Warnsignals (Hupen), z.B. im Falle eines Brandes, müssen die Gebäude sofort verlassen werden. Schließen Sie sich nach Möglichkeit den Betriebsangehörigen an und suchen Sie die festgelegten Sammelplätze auf. Aufzüge dürfen im Alarmfall nicht benutzt werden.



Pausen, Mahlzeiten

Sie dürfen gern unsere Kantine während der Öffnungszeiten von 08.45-09.30 Uhr und 11.45 – 13.00 Uhr benutzen.

Bitte haben Sie Verständnis, daß während unserer offiziellen Pausenzeiten die Mitarbeiter unseres Werkes bevorzugt bedient werden.

Hauptpausenzeiten unserer Mitarbeiter:

08.45-09:30 Uhr und 11:45-13:00 Uhr



Geheimhaltung

Sie sind verpflichtet, keinerlei betriebsinterne Informationen, wie beispielsweise Rezepturen, Betriebsanweisungen, Arbeitsmethoden und dergleichen, an Außenstehende weiterzugeben.

Die Weitergabe solcher Informationen ist Diebstahl geistigen Eigentums und daher strafbar!

Das Fotografieren ist im Betriebsgelände nicht erlaubt!



betriebspezifische Gefahren

Durch Ihren Ansprechpartner werden Sie auf betriebliche Gefahren bei Ihrer jeweiligen Tätigkeit hingewiesen.

Diese können sein:

- Kontakt mit Gefahrstoffen
- innerbetrieblicher Werksverkehr
- Maschinenteknik
- Erlaubnispflicht Schweißen/Schneiden u. ä. Verfahren
- Flucht- und Rettungswege
- Chemieunfall












Ex-Zone

Der Einsatz von nicht ex-zugelassenen elektrischen und elektronischen Geräten ist nicht erlaubt.

Zur Vermeidung von elektrostatischer Entladung, müssen Besucher, die keine leitfähigen Sicherheitsschuhe tragen, bei Betreten von Betriebsabteilungen (Ex-Bereiche) einen Abstand von mind. 1 m zu allen Anlagenteilen einhalten und dürfen diese nicht berühren. Ansonsten ist das Betreten ohne leitfähiges Schuhwerk nicht erlaubt

Papierausdrucke / Kopien sind unkontrollierte Exemplare, gültig sind nur die Bildschirmanzeige und das handsignierte Original.

VERHALTEN IM NOTFALL

 Feuer  112	 Unfall  112	 Chemieunfall  112
1. Ruhe bewahren	1. Ruhe bewahren	1. Ruhe bewahren
2. Sofortmaßnahmen - Menschenrettung durchführen	2. Sofortmaßnahmen - Lebensrettende Maßnahmen durchführen	2. Sofortmaßnahmen - umliegende Gullys und Kanaleingänge abdecken
3. Notruf:  112 - WO brennt was? - WAS brennt? - WIEVIEL Verletzte? - WELCHE Verletzung?	3. Notruf:  112 - WO ist es passiert? - WAS ist passiert? - WIEVIEL Verletzte? - WELCHE Verletzung?	3. Notruf:  112 - WO ist es passiert? - WAS ist passiert? - WELCHE Stoffe? - WIE groß ist die Menge?
Die Notruf-Stelle alarmiert: Feuerwehr	Die Notruf-Stelle alarmiert: Rettungsdienst, Notarzt usw.	Die Notruf-Stelle alarmiert: Feuerwehr, Arzt, Abt. Umweltschutz usw.
4. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr: wenn gefahrlos möglich, Löschversuch unternehmen	4. Bis zum Eintreffen von Fachpersonal: Erste Hilfe leisten	4. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr: Aufsaugmaterial streuen, Schadensbegrenzung

Notruf 112

Die Hauptpforte und Werkleiter müssen unbedingt wegen Einweisung, Toröffnung oder eventuell Rückfragen informiert werden! (Tel. 24200)

Ersthelfer

Name, Vorname	Bereich
Kutzker, Ringo	Instandhaltung
Gutschlich, Jens	Produktion
Möllers, Mario	Produktion
Lingner, Daniel	Produktion
Berlig, Marcel	Produktion
Schulze, Christian	Abfüllung
Aelter, Patrick	TUL
Hoferichter, Angela	Disposition
Bergmann, Bettina	Abfüllung
Koch, Roy	TUL
Viertel, Mandy	Labor
Strauß, Illona	Labor
Gmell, Reiner	Instandhaltung



Sicherheits-Checkliste

Name des Dienstleisters:

Wo ist der Einsatzort (Arbeitsbereich, Arbeitsplatz):

Auftrag (durchzuführende Arbeit):

Ausführung von/bis:

Bitte folgende Gefahrenquellen vor Arbeitsbeginn prüfen und Maßnahmen ergreifen

durch schadhafte Arbeitsmittel	<input type="checkbox"/>
Absturzgefahr	<input type="checkbox"/>
Brandgefahr	<input type="checkbox"/>
Explosionsgefahr	<input type="checkbox"/>
Gasgefahr	<input type="checkbox"/>
Gefahr durch Kontakt mit heißen Materialien/Medien	<input type="checkbox"/>
Gefahr durch Gefahrstoffe	<input type="checkbox"/>
Gefahr durch Körperströme/Lichtbögen	<input type="checkbox"/>
Gefahr durch Strahlung	<input type="checkbox"/>
Quetschung durch bewegte Maschinenteile	<input type="checkbox"/>
Quetschung durch automatisch anlaufende Anlagen	<input type="checkbox"/>
Quetschung durch bewegte Transport-/Arbeitsmittel	<input type="checkbox"/>
Gefahr durch Arbeiten in engen Räumen	<input type="checkbox"/>
Wechselseitige Gefährdungen	<input type="checkbox"/>
sonstige Gefahren:	<input type="checkbox"/>

Welche Maßnahmen wurden ergriffen

Sichtkontrolle vor Benutzung der Arbeitsmittel (1)	<input type="checkbox"/>
An-, Abmeldung im Einsatzbereich	<input type="checkbox"/>
Freigabe des Einsatzbereiches	<input type="checkbox"/>
Sicherungsliste/ Betriebsanweisung/ Sicherheitshinweise beachtet	<input type="checkbox"/>
Persönliche Schutzausrüstung	<input type="checkbox"/>
Rauch- und Feuerverbot	<input type="checkbox"/>

(1) Vor Benutzung der Arbeitsmittel sind diese generell einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Schadhafte Arbeitsmittel sind auszusondern.